

## **6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung- Kindertageseinrichtungen -**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 (ABl. LK SDL S. 345, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 01.08.2018 (ABl. LK SDL S. 156) beschlossen:

### **Änderungen**

#### **§ 2 Nr.1 wird wie folgt neu formuliert**

Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Nr.3 wird wie folgt neu formuliert**

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach §13 Abs. 4 KiFöG LSA.

#### **§ 5 wird wie folgt neu formuliert**

Die Hansestadt Stendal überträgt hiermit die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach §9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe.

Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

## **§ 7 der Kostenbeitragssatzung wird wie folgt geändert**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 30.06.2019 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

### **II. In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister